

Bürgermeisterkonferenz am 07.07.2022 – Elektronisches Amtsblatt

1. Weg zum elektronischen Amtsblatt

1.1 Ausgangslage

Aufgrund einer Änderung im NKomVG (unter anderem § 11) ist es möglich, die Verkündung von Rechtsvorschriften in einem elektronischen amtlichen Verkündungsblatt im Internet zu veröffentlichen. Aufgrund dieser nunmehr vorhandenen rechtlichen Möglichkeit, möchte der Landkreis das gedruckte Amtsblatt in ein elektronisches Amtsblatt umwandeln und ausschließlich digital zur Verfügung stellen.

1.2 Koordiniertes Vorgehen

Dazu wird der Landkreis seine Hauptsatzung anpassen und klarstellen, dass das Amtsblatt zukünftig elektronisch und nicht mehr im gedruckten Format veröffentlicht wird. Da die Kommunen in ihren Hauptsatzungen auf das Amtsblatt des Landkreises verweisen, ist sowohl eine Änderung der Hauptsatzung aller Kommunen als auch der Hauptsatzung des Landkreises erforderlich. Daher ist ein koordiniertes Vorgehen wichtig und der Landkreis würde sich eine abgestimmte Beschlussfassung der Räte der Kommunen und des Kreistages wünschen. Die notwendigen Beschlüsse sollten im Gleichzug herbeigeführt werden, so dass der Landkreis folgenden Zeitplan vorschlägt:

1. Beschlussfassung des Kreistages am 10.10.2022
2. Beschlussfassung der Räte der Kommunen nach Beschluss des Kreistages in der Zeit vom 11.10.2022 bis zum 11.12.2022 (damit 3. zeitlich erreicht werden kann)
3. Veröffentlichung der geänderten Hauptsatzungen der Kommunen und des Landkreises in der Amtsblattausgabe Nr. 24 am 31.12.2022 (Abgabefrist: 12.12.2022)

Somit würde die gemeinsame Veröffentlichung der gefassten Beschlüsse in einem letzten gedruckten Amtsblatt am 31.12.2022 erfolgen und ab 2023 erfolgen die Verkündigungen im elektronischen Amtsblatt.

Der bislang bekannte Prozess zur Anmeldung der Veröffentlichungen im Amtsblatt bleibt für die Kommunen unverändert und kann wie bisher zu den Veröffentlichungszeitpunkten per Mail an den Landkreis erfolgen.

1.3 Notwenige Anpassungen

Beigefügt ist ein Muster wie die relevanten Paragraphen der Hauptsatzung der Kommunen angepasst werden können:

§ [Platzhalter]
Verkündung und Bekanntmachung

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der **Kommune [Platzhalter]** nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz werden, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück“ verkündet bzw. veröffentlicht. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Osnabrück unter <https://www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/amtsblaetter> und der Angabe des Bereitstellungsdatums veröffentlicht.

[Platzhalter / Schlussvorschrift]
§ [Platzhalter]

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom [Platzhalter/Datum] außer Kraft.

WICHTIGE HINWEISE:

1. Bei der Beschlussfassung ist darauf zu achten, dass nicht nur die oben genannten zu verändernden Paragraphen beschlossen werden, sondern auch die bisherigen sonstigen Paragraphen der gesamten Hauptsatzung noch einmal neu beschlossen werden, so dass sich aus dem Beschluss wieder eine komplette Hauptsatzung ergibt.
2. Der Veröffentlichungshinweis in einem örtlichen Mitteilungsblatt oder der Internetseite der Kommunen ist dagegen inzwischen verzichtbar.